

## Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Teilnahme als Akzeptanzpartner der Bayerischen Ehrenamtskarte nachfolgend „Ehrenamtskarte“ genannt, mit dem

Landkreis Rhön-Grabfeld

Spörleinstraße 11

97616 Bad Neustadt an der Saale

☎ 09771 - 94 148 | 🌐 www.rhoen-grabfeld-ehrenamt.de | ✉ ehrenamt@rhoen-grabfeld.de



RHÖN-GRABFELD

Zukunft.

### 1. Vertragsbedingungen für Akzeptanzstelle

1.1. Akzeptanzstellen können Einzelhändler, Dienstleister, Inhaber von Gastronomiebetrieben und Freizeiteinrichtungen, sowie öffentliche Einrichtungen der Bundesrepublik Deutschland werden.

1.2. Voraussetzungen für die Teilnahme als Akzeptanzstelle ist die Annahme und Unterzeichnung der Vereinbarung/Auftragserteilung und deren Bestätigung durch den „Landkreis Rhön-Grabfeld“.

1.3. Auch ohne Widerspruch des „Landkreis Rhön-Grabfeld“ im Einzelfall finden Allgemeine Geschäftsbedingungen der Akzeptanzstellen keine Anwendung.

### 2. Gewährung von Rabatten und/oder Zugaben

2.1. Die teilnehmenden Akzeptanzstellen verpflichtet sich gegen Vorlage einer gültigen „Bayerischen Ehrenamtskarte“ dem Karteninhaber während Laufzeit des Akzeptanzpartnervertrages einen sofortigen Preisvorteil durch Einräumung eines Rabattes oder einer Zugabe zu gewähren. Die Akzeptanzstelle ist nicht verpflichtet, den vereinbarten Preisvorteil im Rahmen besonderer Verkaufsveranstaltungen oder Sonderaktionen zu gewähren.

2.2. Die Höhe und Art des zu gewährenden sofortigen Preisvorteils wird im Rahmen des Akzeptanzpartnervertrages mit dem

„Landkreis Rhön-Grabfeld“ festgelegt. Der „Landkreis Rhön-Grabfeld“ behält sich vor, Rabatte und/oder Zugaben ohne Angaben von Gründen abzulehnen. Es besteht kein Anspruch auf eine Teilnahme.

2.3. Die Akzeptanzstelle bringt an geeigneter Stelle gut sichtbar einen Aufkleber zur Teilnahme an.

2.4. Die Akzeptanzstelle verpflichtet sich, keine Rabatte und/oder Zugaben zu gewähren, die gegen gesetzliche bzw. wettbewerbsrechtliche Auflagen verstoßen. Die Akzeptanzstellen sind für die Unmissverständlichkeit der werbenden Aussagen im Rahmen der Rabatt- und Zugabengewährung verantwortlich.

2.5. Die „Bayerische Ehrenamtskarte“ ist nicht übertragbar. Die Akzeptanzstelle ist verpflichtet, Missbrauchsfälle dem „Landkreis Rhön-Grabfeld“ unverzüglich schriftlich zu melden. Sie ist in diesem Fall berechtigt, die Ehrenamtskarte einzuziehen. Jede eingezogene Ehrenamtskarte ist an den „Landkreis Rhön-Grabfeld“ herauszugeben.

### 3. Kündigung

3.1. Der Vertrag gilt ab Unterschrift beider Parteien. Der Vertrag kann vom Akzeptanzpartner jederzeit gekündigt werden. Für den Fall des Verstoßes gegen die Verpflichtung zur Einräumung des vereinbarten Preisvorteils durch die Akzeptanzstelle steht dem „Landkreis Rhön-Grabfeld“ ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der „Landkreis Rhön-Grabfeld“ behält sich in diesem Falle weitere Schadensersatzforderungen vor.

3.2. Der „Landkreis Rhön-Grabfeld“ behält sich das Recht vor, das Projekt „Bayerische Ehrenamtskarte“ unter Einhaltung einer angemessenen Frist, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch ohne Einhaltung einer solchen Frist, unter angemessener Wahrung der Belange der Akzeptanzstelle einzustellen.

3.3. Für den Fall der Kündigung durch den „Landkreis Rhön-Grabfeld“ und Eigenkündigung ist die Akzeptanzstelle verpflichtet, von dem „Landkreis Rhön-Grabfeld“ empfangene Leistungen, Ausstattungen und Dokumente an den „Landkreis Rhön-Grabfeld“ herauszugeben.

### 4. Haftung

4.1. Der „Landkreis Rhön-Grabfeld“ haftet nur für Schäden, die von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen. Die Höhe der Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.

4.2. Der „Landkreis Rhön-Grabfeld“ haftet nicht, wenn die „Bayerische Ehrenamtskarte“ aus wichtigem Grund eingestellt wird. Dies gilt insbesondere für entgangenen Nutzen. Der „Landkreis Rhön-Grabfeld“ übernimmt insbesondere keine Haftung für Ansprüche Dritter gegenüber den Akzeptanzstellen, die aus

Verstoßen gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit Rabatten und Zugaben herrühren.

4.3. Der „Landkreis Rhön-Grabfeld“ haftet gegenüber Akzeptanzstellen nicht für missbräuchliche Verwendung der Ehrenamtskarte.

### 5. Marketing

Die Ausgabe und Verteilung der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ obliegt ausschließlich dem „Landkreis Rhön-Grabfeld“. Den Akzeptanzstellen ist es insbesondere nicht gestattet, ohne vorherige Absprache mit dem „Landkreis Rhön-Grabfeld“ Selbständige Werbung und Marketing im Zusammenhang mit der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ zu betreiben.

### 6. Datenschutz

Jede Akzeptanzstelle verpflichtet sich, personenbezogene Daten der Karteninhaber, sowie Daten über Ort, die Art und die Höhe eines Einsatzes der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ nicht zu erfassen.

### 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

7.1. Soweit die Akzeptanzstellen Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist **Bad Neustadt an der Saale** ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit der Einschränkung, dass der „Landkreises Rhön-Grabfeld“ das Recht vorbehalten ist, die Akzeptanzstellen auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

7.2. Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Für alle Rechtsbeziehungen, die sich aus diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Parteien und/oder ihre Rechtsnachfolger ergeben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 8. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist - soweit rechtlich möglich durch eine solche zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen entspricht.